



**Verein der Freunde und Förderer
des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Taucha e.V.**
Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Fördervereins des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Taucha e. V. am 18.04.2002 angenommen und ist seit diesem Zeitpunkt gültig.

Aufgaben der Geschäftsordnung

- § 1 Die Geschäftsordnung regelt die Zusammensetzung des Vorstandes über den in der Satzung festgelegten Vorstand hinaus.
- § 2 Die Geschäftsordnung regelt die Bestimmung bzw. die Wahl dieser Vorstandsmitglieder.
- § 3 Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes.
- § 4 Die Geschäftsordnung regelt die Vorstandssitzungen.
- § 5 Die Geschäftsordnung regelt die Beitragsbestimmungen.

§ 1 Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus dem satzungsmäßigen Vorstand.

Dieser wird erweitert durch

- den/die Schulleiter/in, mit Stimmrecht
- den/die Elternratsvorsitzende/n, mit Stimmrecht
- beratende Beisitzer, ohne Stimmrecht

In den Vorstand kann nur ein Mitglied des Vereins gewählt werden.

Der/die Schulleiter/in und der/die Elternratsvorsitzende sind nur dann im Vorstand stimmberechtigt, wenn sie auch Mitglieder des Vereins sind. Andernfalls haben sie nur beratende Stimme.

§ 2 Wahl bzw. Bestimmung von Vorstandsmitgliedern

Der/die Schulleiter/in und der/die Elternratsvorsitzende sind von Amts wegen Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die nächste Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 3 Die Vorstandsarbeit

Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen (siehe Satzung § 8)

Der/die Schatzmeister/in unterstützt den Verein und führt die Mitgliederliste.

Der/die Schatzmeister/in führt die Konten des Vereins und ist für den Zahlungsverkehr zuständig. Er/sie selbst kann nur Zahlungen in enger Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall mit dem/der Stellvertreter/in vornehmen. Zuwendungen im Sinne der Ziele des Vereins bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeisterin sind berechtigt, Spendenquittungen auszustellen.

§ 4 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tritt in regelmäßigen Abständen zusammen, mindestens jedoch einmal im Quartal.

§ 5 Beitragsbestimmungen

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag beträgt 30,00 €, zahlbar halb- oder ganzjährlich.

Beitragsermäßigungen werden auf Antrag gewährt:

- a) in Höhe von 50 % für Studenten, Arbeitslose, Rentner, Schüler
- b) nach Einzelfallprüfung in zu entscheidender Höhe.

Taucha, den 18.04.2002

Registriernummer: VR 413, Bankverbindung: IBAN: DE33860555921100157707, BIC: WELADE8LXXX